



Sitzungsvorlage
Nr. 2023/27

Preetz, 06. März 2023

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Ausschuss für Hoch- und Tiefbau		22.03.2023
Stadtvertretung		25.04.2023

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Bürgermeister:
Sachgebiet:		Fachbereichsleiter/in:
Bearbeiter/in:	Herr Steingräber	Sachbearbeiter/in:
Endgültiger Beschluss:	Stadtvertretung	

TOP	Einziehung von Straßen gemäß § 8 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein
------------	---

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, gemäß § 8 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003,631-in der aktuell gültigen Fassung, vgl. GVOBl. 2022, S. 622) die Einziehung des Wanderwegs auf der in der Anlage 1 rot markierten Fläche, Gemarkung Preetz-Kloster, Flur 6, Flurstück 92 sowie der als Ortsstraße eingestuften Straße „Backwiese“, in der Anlage 2 ebenfalls rot markiert, Gemarkung Preetz-Kloster, Flur 6, Flurstücke 8/8, 15/10 und 16/6 zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 8 Absatz 3 StrWG vorgesehene öffentliche Auslegung der Pläne der einzuziehenden Straßen nebst öffentlicher Bekanntmachung zu veranlassen.

Zuständigkeit:

Die Einziehung von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen verfügt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 StrWG der Träger der Straßenbaulast. Wanderwege sind nach § 3 Absatz

1 Nummer 4b StrWG sonstige öffentlichen Straßen. Bei der Ortsstraße Backwiese handelt es sich als Ortstraße um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 3a StrWG, die im Jahre 2014 ebenso wie der Wanderweg im Rahmen einer Sammelwidmung dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Die Stadt Preetz ist mithin nach §§ 13 und 15 Absatz 1 StrWG Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen und damit für die Einziehung zuständig.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Hoch- und Tiefbau ergibt sich aus § 6 Absatz 1 V der Hauptsatzung in der aktuell gültigen Fassung. Eine Übertragung der Entscheidung über die Einziehung von Straßen auf Fachausschüsse hat indes nicht stattgefunden, so dass gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57 zuletzt geändert durch GVOBl. 2022, S. 153) i. V. m. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Preetz die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig ist.

Sachverhalt:

Der Abwasserzweckverband Preetz – Stadt und –Land (AZV) beabsichtigt die Erneuerung und Erweiterung der Kläranlage. Eine Voraussetzung für die Realisierung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes, die derzeit vom Ausschuss für Bauleitplanung beraten wird (vgl. Sitzung vom 15.03.2023 – VO 2023/17). Die Planungen des AZV sehen eine Inanspruchnahme der Backwiese sowie des Wanderweges vor. Die straßenverkehrliche Widmung steht einer Überplanung entgegen, da diese nach der Legaldefinition des § 20 Absatz 1 StrWG jedem den Gebrauch der öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Nach § 20 Absatz 3 StrWG besteht auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs kein Anspruch, so dass eine Einziehung nach Maßgabe des § 8 StrWG in Betracht kommt.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StrWG kann eine öffentliche Straße, die keine Verkehrsbedeutung mehr hat, eingezogen werden. Die Verkehrsbedeutung fehlt auch dann, wenn ein geringer unbedeutender Verkehr noch besteht, denn eine vorhandene Verbindung wird stets in einem gewissen Umfang genutzt (Göller in StrWGSH/2.2007, § 8 Rn. 13). Die Straße Backwiese hat eine ausschließliche Funktion als Erschließung für die bestehende Kläranlage, so dass sie bereits zum Zeitpunkt der Widmung im Jahre 2014 keine besondere Verkehrsbedeutung hatte. Auch der einzuziehende Wanderweg hat keine besondere Bedeutung. Die Wegebeziehungen in dem im Eigentum des Klosters stehenden Waldgebiet sind durch die verbleibenden Wege gesichert. Überdies ist vorgesehen, nach Erneuerung der Kläranlage einen Wanderweg um das neue Kläranlagengelände herzustellen, so dass Spaziergänge und Wanderungen in dem Bereich grundsätzlich möglich bleiben. Nach Ausübung des Ermessens und Abwägung der Gesamtumstände ist eine Einziehung damit gerechtfertigt.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 StrWG ist überdies eine öffentliche Straße einzuziehen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die gegenüber privaten Interessen überwiegen. Damit liegt bei Gründen des öffentlichen Wohls ein intendiertes Ermessen vor, so dass auch aus diesem Grund die Voraussetzungen für eine Einziehung gegeben sind. Die Erneuerung der abgängigen Kläranlage dient zweifelsohne dem öffentlichen Wohl. Die Belange der Öffentlichkeit und private Interessen werden in dem Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans abgewogen. Im Hinblick auf die hier ausschließlich in den Blick zu nehmende Funktion des Verkehrs der einzuziehenden Straßen ist nicht erkennbar, dass private Interessen aufgrund der geringen Verkehrsbedeutung schützenswerter sind, als die Sicherung der Abwasserbeseitigung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Daraus folgt, dass vorliegend eine Einziehung geboten ist.

Die Verwaltung ist im engen Austausch mit dem AZV und befürwortet die Einziehung, insbesondere da die Aufgabe der Abwasserbeseitigung als Aufgabe der Daseinsvorsorge dem öffentlichen Wohl dient.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	X
----	--	------	---

Die Einziehung hat als förmliches straßenverkehrsrechtliches Verfahren keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	X	Nein		bei Produkt	5412
----	---	------	--	-------------	------

a) Gesamtaufwand:

Es fallen Kosten für die Bekanntmachung von voraussichtlich ca. 1.600,00 € an.

b) Folgekosten:

Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast und damit ergeben sich geringe finanzielle Ersparnisse, da die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht wegfällt. Eine Übertragung der Flächen an den AZV zum Verkehrswert ist vorgesehen, so dass sich Erlöse für den städtischen Haushalt ergeben werden.

Weiteres Vorgehen:

Gemäß § 8 Absatz 3 StrWG sind Pläne der einzuziehenden Straße vier Wochen zur Einsicht auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Einziehung Wanderweg
- Anlage 2 - Einziehung Backwiese